

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 129.

Dinstag am 8. Juni

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Insetionskämpel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

Schluss des kaiserlichen Patentens vom 27. Mai 1852, wodurch für sämtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militärgränzgebietes, eine neue Press-Ordnung erlassen wird.

### IV. Abschnitt. Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23. **A**usländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich. Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

### V. Abschnitt. Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24. Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

### VI. Abschnitt. Von der Beschlagnahme.

§. 25. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentens ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschristmäßige Behandlung einzuleiten. Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizei-Behörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege Statt finden.

### VII. Abschnitt. Von den Strafen wegen Uebertretung der Pressordnung.

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentens ist mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen. Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. §. 27. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentens sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvor-

schriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conv. M., oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen. Die im Hausierhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschristwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall. §. 28. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19 ist, abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen, an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden C. M. zu bestrafen. §. 29. Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen. Bei fortgesetzter Weigerung kann des weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden. Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten. §. 30. Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten, oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden C. M., und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, so wie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen, sind zu vernichten. §. 31. Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist, abgesehen von der zu verfügenden Einstellung, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden C. M., und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. §. 32. Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden C. M., und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfall. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes Statt gefunden, so ist die Auserlandeschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insofern nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweiligen oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

### VIII. Abschnitt. Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33. Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten

Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen. §. 34. Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Ob-sorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar: a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, insofern er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden Statt fand; b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probeexemplares (§. 3) gemacht hat; c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben. §. 35. Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich: a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist; b) wenn die Druckschrift, ihrer äußeren Form nach, sich als ein Placat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt; c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentens Statt fand. §. 36. Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich: a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht; b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 3 bis 8 dieses Patentens in Verkehr gesetzt werden; c) bei Placaten und Flugblättern (§. 35). §. 37. Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen. Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommenen Einrückungen oder die von andern Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf. §. 38. Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des

allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen. War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis eintausend Gulden C.M. zu erkennen. §. 39. Bildet der Inhalt der Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen. §. 40. Auch im Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen. War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden C.M. zu erkennen. §. 41. Ueber die Art der Einbringung der in Pressachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, sowie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

#### IX. Abschnitt. Von der Zuständigkeit der Behörden in Pressachen.

§. 42. Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf Erkenntnisses wegen Uebertretung der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu. Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Pressordnung Statt fand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Pressordnung zu erkennen. §. 43. Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

#### X. Abschnitt. Von der Entziehung des Gewerbebefugnisses.

§. 44. Gewerbetreibende, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zwei Mal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbebefugniß entzogen werden.

#### XI. Abschnitt. Von der Verjährung.

§. 45. Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentgesetzes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begangene Verbrechen durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde. Die Minister des Innern und der Justiz, im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentgesetzes beauftragt, und zur Erlassung der, zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtigt.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Mai 1852.

**Franz Joseph** (L. S.)

Gr. Vuol-Schauenstein m/p. Bach m/p. Krauß m/p.  
Auf Allerhöchste Anordnung:  
Ransonnnet m/p.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai d. J., zum Erzbischofe von Udine den Bischof von Verona, Giuseppe Trevisanato, zu ernennen, das hiedurch erledigte Bisthum Verona dem Bischof von Scutari, Luigi Guglielmi, und das Bisthum Adria dem Erzpriester an dem Cathedralcapitel zu Mantua und Generalvicar, Giacomo Bignotti, zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Abt U. E. F. zu Deg und Domherr zu Großwardein, Jacob Mislin, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Commandeurekreuz des Ordens Carl III. und jenes des ihm von Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von Parma verliehenen Constantin'schen St. Georgs-Ordens annehmen und tragen, so wie den ihm von Sr. Heiligkeit verliehenen Titel eines überzähligen geheimen Kämmerers führen dürfe.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J., den Bernhard Meyer zum Sectionsrath im außerordentlichen Dienste mit der Zuweisung an das Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J., das an dem Collegialcapitel in Cherso erledigte Canonicat dem dortigen Pfarrcooperator Franz Valentin allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J., der Sängerin Giuseppina Medori den Titel einer k. k. Kammerfängerin allergnädigst zu verleihen geruht.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Neuenburger Frage.

\* Die Neuenburger Frage bildet in diesem Augenblicke den Gegenstand ernster Verhandlungen zwischen den Großmächten.

Wir zweifeln nicht, daß sie zu einem befriedigenden Ergebnisse führen werden.

Das Recht Preußens auf den Canton Neuenburg ist durch klare, bindende, völkerrechtliche Verträge über jeden Schatten eines Zweifels hinaus festgestellt.

Mögen auch die Differenzen zwischen dem kaiserl. österreichischen und dem königl. preussischen Cabinet aus Anlaß der Solleinigungsfrage noch nicht gehoben seyn, mögen bei einigen dießfalls von mehreren Zeitungen gebrachten Mittheilungen die guten Wünsche der Wirklichkeit vorausgeeilt seyn: so viel ist ausgemacht, die Wahl und die Entscheidung Oesterreichs in dieser Angelegenheit kann nicht zweifelhaft seyn. Das bestehende Recht, die Interessen des allgemeinen Gleichgewichts, die Integrität aller internationalen Bestände und der ihnen zur Grundlage dienenden völkerrechtlichen Verträge sind unter allen Umständen maßgebend für Oesterreichs loyale Politik gewesen und werden es immer bleiben.

So viel über das Princip der Frage. In Anbetracht aller weiteren Modalitäten und namentlich der Ausführung eines eventuellen Beschlusses der Großmächte kann dem Ergebnisse der dießfälligen Verhandlungen keinesfalls vorgegriffen und muß demnach daselbe abgewartet werden.

Erfreulich ist die Thatsache jedenfalls, daß die europäischen Großmächte auch in diesem wichtigen Falle ihres hohen Berufes, die Hüter der europäischen Weltordnung im Großen und Ganzen zu bilden, inne geworden sind.

Es handelt sich dießmal nicht, wie bei der dänischen Successionsfrage, um eine Frage des Gleichgewichtes und der gegenseitigen Interessen, sondern vorwiegend um eine Frage des internationalen Rechts. Dieser Standpunct ist klar und jedes Cabinet, welches ihn festhält, kann über die Art der Austragung in keinem Zweifel befangen seyn.

Vor dem Eintritte geordneter Zustände in Frankreich schien es, als zögerte die dortige Regierung, sich dieser Auffassung anzuschließen und als trüge sie überhaupt Bedenken, die absolute Rechtsgiltigkeit der europäischen Grundverträge anzuerkennen.

Wir wollen hoffen, daß diese Haltung von ehem, dort jetzt der gründlichen Ueberzeugung gewichen ist, daß jene Verträge, wie sie sind, von allen Mächten geachtet, gehütet und mit ernstem Nachdrucke aufrecht erhalten werden müssen.

## Correspondenzen.

Triest, 5 Juni.

— A — Noch ist frisch die Erinnerung an ein Todesurtheil, welches im verfloffenen Monate hinter unserm Schloßberge an einem Soldaten mit dem Strange vollführt wurde, und leider spricht man, Triest werde baldigst ein ähnliches Schauspiel am nämlichen Orte sehen müssen. Ein junger Corporal dieser Garnison hatte sich seit längerer Zeit, wie man sich hier erzählt, gegen seinen Hauptmann unfolgsam gezeigt, wesswegen er gestraft werden mußte. Gestern Früh ging der Hauptmann durch die Schlafzimmern seiner Compagnie, und als er einige Schritte vom obgenannten Corporal entfernt war, fällt ein Schuß, welcher den Hauptmann todt zu Boden streckte. Der Corporal hatte aus Rache seinen Chef in Gegenwart der Cameraden erschossen. Man sagt, das Kriegrecht habe bereits das Todesurtheil gegen den Delinquenten ausgesprochen. Der Hauptmann hinterläßt eine Witwe mit Kindern.

Heute Abends wird das Theater Mauroner mit der Oper „Nabucco“ eröffnet werden. Die Sängergesellschaft ist die nämliche, welche unlängst in Laibach ihre Vorstellungen gab, mit Ausnahme der Prima Donna, an deren Statt wir die schon vor zwei Jahren hier gefeierte Laura Ruggero-Antonioli hören; nebstdem haben wir ein Paar tüchtige Sänger mehr.

Die Lustfahrten auf den Dampfern des Lloyd werden jeden Sonntag fleißig fortgesetzt. Morgen Nachmittag um 5 Uhr macht ein Dampfer eine Fahrt nach Isola nächst Capo d'Istria, um wieder gegen 8 Uhr Abends nach Triest zurückzukehren. Am Bord des Dampfers befindet sich immer die Musikbande des österreichischen Lloyd, welche während der Hin- und Rückfahrt die gewähltesten Opermelodien ausführt.

Vor einigen Tagen sah ich hier ein trefflich gelungenes Aquarelgemälde des bekannten Malers Herrn Fischbein, das einer Erwähnung würdig ist. Das Gemälde ist mehrere Fuß lang und hoch, und stellt, gleichsam als ein Panorama, die ganze Stadt Triest mit der sardinischen Flotte, welche unter Albini unsern Hasen blockirte, vor. Die kleinsten Details des Ufers, jede Kanone der zu jener Zeit längs dem Gestade aufgestellten Batterien sind mit der größten und bewunderungswürdigsten Präcision dargestellt. Dieses große Bild ist für Se. Exc. den Herrn Feldzeugmeister Grafen Gyulai bestimmt, der zur Zeit des Krieges mit Sardinien unser Militär- und Civilgouverneur war.

Der Regen ist seit einigen Tagen hier ausgeblieben, und die Hitze fängt ziemlich fühlbar zu werden an. Man befürchtet eine sehr trockene Jahreszeit. Im Venetianischen sollen sich auch heuer Spuren der Traubenkrankheit zeigen, welche so sehr die Agronomen Italiens seit ein Paar Jahren mit Studien beschäftigt, ohne daß es Jemanden gelungen wäre, den wahren Grund dieser Krankheit und das Mittel gegen dieselbe zu finden.

Der heutige „Osservatore Triestino“ spricht von einer wichtigen Entdeckung, welche unlängst eine spanische Bäuerin gemacht haben soll, nämlich die Seidenwürmer, statt mit Maulbeerblättern, mit einer andern Pflanze zu ernähren, welche auch im Winter und zu allen andern Jahreszeiten zu finden ist. Die Pflanze heißt nach Linné Polygonum centinodia oder terrestris. Wenn sich dieses als wahr erweist, so könnte man von nun an in fast ganz Europa Seidenwürmer erziehen. Es bleibt jedoch die Frage, ob man nicht ein zu großes Feld mit obgesagtem Kraut bebauen müßte, um bei der Seidencultur einen größern Gewinn zu erzielen, als das Terrain abwerfen

würde, wenn es mit Getreide oder andern nützlichen Gräsern angebaut wird. Wie viel Platz müßte das Polygonum terrestre einnehmen, um den Seidenwürmern so viel Futter zu verschaffen, als ein einziger Maulbeerbaum, welcher einen so kleinen Raum auf dem Felde einnimmt.

## Österreich.

**Klagenfurt.** Ueber die in Klagenfurt gehaltene erste Sitzung des innerösterreichischen Forstvereins bringt die dortige Zeitung nähere Details. Es waren 58 Mitglieder anwesend, 7 Vereinsländer repräsentirt und die Ackerbaugesellschaften von Tirol, Krain, Salzburg, durch eigene Abgeordnete vertreten. Die Sitzung wurde durch eine Rede des bisherigen Geschäftsführers des Vereins, Herrn Ulrich, eröffnet, in welcher er die Gäste begrüßte, auf die hohe Bedeutung der Versammlung hinwies und das feste Vertrauen auf den jugendlichen Kaiser, unter dessen Schutz und Schirm es gegönnt war, sich zu vereinigen und mit vereinten Kräften den schönen Zweck zu verfolgen, ansprach. Ein stürmisches Zmaliges Hoch erhob sich aus der Mitte der Versammlung bei dem Worte des Redners: „Unser Kaiser Franz Joseph lebe hoch! nochmals und immer hoch!“

Hierauf ergriff der Hr. Statthalter das Wort und sprach: „Ich wünsche einige Worte an die hochansehnliche Versammlung zu richten. Wenn Ihr Wirken die gespannte Erwartung aller Waldbesitzer und aller Jener, welche mit diesen in Verbindung stehen, erregen muß, so muß es andererseits nicht minder in hohem Maße die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen. Ihre Bemühungen gehen nicht allein dahin, einen der wichtigsten Zweige der National-Deconomie vor Verfall zu bewahren und zu pflegen, sondern Sie können sich auch in der Lage befinden, der Regierung die allerschätzbarsten und auf practische Anschauungen gegründeten Daten zu geben, für das Detail der Wald- und Forstgesetzgebung und für die geeignetsten Mittel, um dieselbe practisch durchzuführen. In beiden Beziehungen ist Ihr Wirken der höchsten Berücksichtigung würdig. Daß die Herren das Land Kärnten zum Schauplatz der ersten Versammlung wählten, wird, glaube ich, allgemeine Anerkennung finden; dieses Land enthält einen reichen Schatz von Erfahrungen und Thatsachen, die Ihnen ein sehr nützliches Material für Ihre Beratungen und Arbeiten geben, andererseits war es erst kürzlich der Schauplatz furchtbarer Naturereignisse von solcher Art, daß sie mit gebieterischer Nothwendigkeit jene Verfügungen erfordern, welche aus Ihren Beratungen, wie zu hoffen, hervorgehen werden. Seyen Sie in diesem Lande freundlich willkommen, und ich habe nur den Wunsch auszusprechen, daß der Erfolg dieser Versammlung ein günstiger und wirksamer sey.“

Sodann wurden die Statuten des Vereins vorgelesen, Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Johann zum Protector des Vereins mit Aclamation, Forstrath Ritter von Guttenberg zum ersten, Forstrath Edler v. Wunderbaldinger zum zweiten Präsidenten und Herr Forstmeister H. Ulrich zum General-Secretär des Vereins gewählt.

Die zweite Sitzung wurde durch die Debatte über die erste im Programm der Verhandlungen aufgenommene Frage: „Welche Maßregeln wären vom wohlfahrtspolizeilichen Standpuncte aus zu ergreifen, um eine nachhaltige Forstwirtschaft in den österreichischen Hochgebirgsländern im Allgemeinen, im Besonderen aber im Herzogthume Kärnten möglich zu machen?“ ausgefüllt, ohne diese vollkommen erledigt zu haben. Die gemeinschaftliche Mittagstafel beehrte der Herr Statthalter mit seiner Gegenwart. Nach derselben wurden getheilte Ausflüge nach Viktring, Mageregg und Diaßing unternommen, wozu die Herren Franz und Thomas von Moro und Herr von Lanner die Herren Gäste eingeladen hatten.

**Wien, 4. Juni.** Ein jeder von den St. Alexander-Newsky-Orden, welche Sr. Maj. der Kaiser von Rußland während seiner Anwesenheit in Wien und Berlin verliehen hat, ist reichlich mit Brillanten

decorirt, und es beläuft sich der Werth eines solchen Ordens auf circa 20.000 fl. EM.

— Vor einigen Tagen ist hier eine neue Sendung von zur Prägung bestimmten Silbers für Rechnung des Hauses Rothschild über Hamburg und Dresden eingetroffen, deren Werth eine Million Francs beträgt, und zur Vermehrung des Barfondes der Bank bestimmt ist.

— Herr Brentano wird nächster Tage aus London zurück erwartet. — Das Londoner Anleihen soll, wie durch Handelsbriefe verlautet, bereits in fester Hand seyn.

— Ueber das Ausmaß der Munition der k. k. Cavallerie ist eine neue Bestimmung erschienen. Es erhält jeder Unteroffizier 10 und jeder Mann 20 scharfe Pistolen-Patronen in Friedenszeiten; beiläufig das Vierfache aber in Kriegszeiten.

— Wahrscheinlich dürften auch in unserer Armee Versuche im größeren Maßstabe mit den Spitzkugeln angestellt werden, da die Gewehrfabriks-Direction eine Bestellung auf 300 Gussmodelle für Spitzkugeln gemacht hat.

— Im Auftrage der Regierung ist eine Broschüre über das Verfahren bei Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmter Wohnungen verfaßt, und an die durch Wassergefahr zeitweilig bedrohten Gemeinden in Desterreich vertheilt worden.

— Der „Soldatenfreund“ meldet: Am 31. v. M. fand die Einweihung des Kriegsdampfers „Albrecht“ auf sehr feierliche Weise Statt. Ihre k. k. Hoheiten die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Hildegarde versah die Patenstelle. Sr. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Albrecht war mit sammtlichen Herren Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, dann dem Lehrbataillon und zwei Musikbanden erschienen. Nachdem der hochwürdige Herr Feldsuperior unter Assistenz einer zahlreichen Geistlichkeit die heilige Messe gelesen, begab sich Sr. k. k. Hoheit mit der Suite auf den Dampfer, wo die Einsegnung erfolgte, und die Salven vom Dampfer „Schlick“ und den „Gsaiken“, welche zu dieser Feierlichkeit beigezogen waren, gegeben wurden. Auf beiden Kriegsdampfern wurden dann die kaiserlichen und die Flaggen aller europäischen Seemächte unter dem Hurrarufe der Matrosen und Geschützdonner aufgehißt, worauf die Feier, welche um halb 9 begann, und um halb 11 Uhr endete, mit dem Defiliren der Truppe schloß.

— Die bereits von mehreren Seiten geäußerten Besorgnisse eines unvermeidlich eintretenden Mangels an Roheisen in Desterreich haben die Handelskammer für Kärnten veranlaßt, ein Comité von Fachmännern zu erwählen, welches die Aufgabe hat, zu erheben, in wie weit die Besorgnisse begründet seyn. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob Verhandlungen eröffnet werden, wie einem derartigen Bedürfnisse abzuhelfen sey.

## Deutschland.

**Berlin, 1. Juni.** Ihre Maj. die Kaiserin von Rußland hat am 30. v. M. nach dem Gottesdienste, gegen 12 Uhr, Sanssouci in Begleitung Sr. Majestät des Königs und Sr. königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen verlassen. In Halle haben die allerhöchsten und höchsten Herrschaften das Diner eingenommen und unmittelbar darauf die Reise bis Naumburg fortgesetzt. Von dort sind Ihre Maj. die Kaiserin und Sr. königl. Hoheit der Prinz von Preußen nach Weimar weiter gereist, während Sr. Majestät der König die Rückreise bis Wittenberg antrat und daselbst übernachtete. Sr. Majestät ist gestern Mittag gegen 1 Uhr in erwünschtem Wohlseyn hier wieder eingetroffen, und begab sich unverzüglich auf den Potsdamer Bahnhof, um mittelst Extrazuges nach Potsdam zurückzukehren. Ihre Majestät die Kaiserin und Sr. königliche Hoheit der Prinz von Preußen werden voraussichtlich heute Weimar verlassen haben, und in Frankfurt am Main eingetroffen seyn.

Der russische Reichskanzler Graf Nesselrode ist am 30. Mai Abends von hier nach Weimar abgereist, um sich von dort nach der Abreise Ihrer Maj. der Kaiserin nach Kissingen zu begeben.

## Frankreich.

**Paris, 31. Mai.** Der Deputirte de Lagueronière bespricht heute die Erklärung des „Moniteur“ über die Haltung des Auslandes in Bezug auf die Wiederherstellung des Kaiserthums. Dreierlei entspringt nach ihm aus dieser Erklärung: 1) Europa hat Frankreich nicht bedroht und denkt auch nicht daran, es in der Unabhängigkeit seiner politischen Souveränität zu bedrohen; 2) der Prinz Louis Napoleon hat an seinen am 29. März ausgesprochenen Gestinnungen und Absichten, als er erklärte, daß das Kaiserthum nur das Resultat einer Nothwendigkeit für das Heil des Landes in der Krise der Parteien seyn könnte, festgehalten; 3) Frankreich, entschlossen, immer die Rechte der anderen Völker zu respectiren, ist es nicht minder, den seinigen Respect zu verschaffen, wenn es seinen Willen manifestirt, seine Institutionen beizubehalten oder zu modificiren. Der Verfasser verspricht sich von der Erklärung des „Moniteur“ die beste Wirkung, sowohl im Inland, wie im Ausland: denn im Inlande werde man jetzt wissen, daß nichts auf dem Wege einer Ueberrumpelung oder eines Abenteuers geschehen werde, daß die Nation über ihre Geschicke entscheiden, und nur das, was ihr gerecht und nothwendig erscheinen werde, acceptiren werde; im Auslande, daß Frankreich Niemand bedrohe und sich bei Jedermann Respect verschaffen werde.

Die Reise des Prinz-Präsidenten in den Süden ist außer allem Zweifel; zu Bordeaux werden bereits Gemächer für den Marineminister Ducos in Bereitschaft gesetzt, der ihm einige Tage vorausreisen wird.

Zu Marseille hat die Vereidigung der Offiziere der Garnison mit vieler Feierlichkeit und in Verbindung mit einer großen Revue Statt gefunden.

Die am 10. Mai ausgeheilten neuen Fahnen sind jetzt an die verschiedenen Truppenkörper abgesandt worden, denen sie mit besonderer Feierlichkeit von ihrem Oberst überreicht werden sollen.

Dem Staatsrath werden demnächst mehrere Gesetzesentwürfe zur Prüfung vorgelegt werden. 1. Ein Entwurf zu einem Decrete zur Regelung des Pilotendienstes in Algerien. 2. Ein Entwurf zu einem Gesetze, welches einen Credit von 170.000 Fr. zur Wiederherstellung der Kirche von Saint Ouen in Rouen bewilligt. 3. Ein Gesetzesentwurf, welcher sich auf die Einrichtung und Installation des Museums der Couveraine im Louvre bezieht.

## Neues und Neuestes.

### Telegraphische Depesche

Sr. k. k. Hoheit des Gouverneurs von Ungarn an Sr. Excellenz den Herrn Minister des Innern in Wien.

**Ofen, 5 Juni, 5 Uhr Nachmittags.** Sr. k. k. apostolische Majestät sind soeben, um 5 Uhr, im besten Wohlseyn hier eingetroffen, und wurden unter dem Jubel der Bevölkerung feierlichst empfangen.

### Telegraphische Depeschen.

— **Lugano, (Schweiz) 29. Mai.** Der Großrath von Tessin hat mit 33 gegen 51 Stimmen einen Gesetzesvorschlag angenommen, womit der Unterricht den religiösen Körperschaften gänzlich entzogen und weltlichen Lehrern anvertraut wird. Zehn Repräsentanten waren während der Annahme dieses Gesetzes im Beratungsfale nicht anwesend.

— **Turin, 1. Juni.** In der Garnison von Annecy ist der Typhus ausgebrochen. Der ehemalige Minister Salvagno hat sein Notariatsbureau wieder eröffnet. Der ehemalige Finanzminister Graf Savour weilte auf seinem Landgute und dürfte den Gesandtschaftsposten in London schwerlich erhalten.

— **Turin, 2. Juni.** Das Ministerium der Abgeordneten kammer hat einen Gesetzesentwurf zur Aushebung von 10.000 Mann vorgelegt. Die Deputirten kammer hat 3 Artikel des Gesetzesentwurfes über die Dotations-, Mitgift- und Emancipationssteuer angenommen.

— **Paris, 3. Juni.** Der „Moniteur“ nennt die Herren St. Chasseloup und Gouin als Bericht-erstatte für das Budget. Die Eisenbahn Straßburg-Speier wird ausgeführt.

